



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab für internationale Entwicklung und Krisenmanagement

Ergebnis der Anhörung

über die Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung)

(Anhörungsentwurf vom 27. Dezember 2007)

Mai 2008



1. Ausgangslage

Mit Rundschreiben vom 27. Dezember 2007 unterbreitete das EJPD den Kantonen den Entwurf der Verordnung des Bundesrates über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) sowie der Erläuterungen hierzu zur Stellungnahme bis zum 29. Februar 2008.

Aus eigener Initiative reichten nach Eröffnung der Anhörung eine Stellungnahme ein: alle 26 Kantone und die Privatim als schweizerischen Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich. Deren 10 hatten keine Bemerkungen zum Verordnungsentwurf oder zu den Erläuterungen. Der vorliegende Bericht wertet somit 18 Stellungnahmen aus den Antworten von:

- Kanton Basel-Stadt
- Kanton Basel-Landschaft;
- Kanton Solothurn;
- Kanton Tessin;
- Kanton Zug;
- Kanton Wallis;
- Kanton St. Gallen;
- Kanton Aargau;
- Kanton Bern;
- Kanton Luzern;
- Kanton Zürich;
- Kanton Appenzell Ausserrhoden;
- Kanton Appenzell Innerrhoden;
- Kanton Graubünden;
- Kanton Freiburg;
- Kanton Genf;
- Privatim, schweizerische Datenschutzbeauftragte;
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Zürich.

2. Generelle Einschätzung der Vorlage

Der Entwurf der Verordnung und der Erläuterungen wurden insgesamt sehr positiv aufgenommen. Alle Kantone und Behörden, die sich geäußert haben, stimmen den Entwürfen



grundsätzlich zu. Alle angebrachten Kritikpunkte und Anregungen werden in folgendem Anhörungsbericht dargestellt.

3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

Nachfolgend werden die wichtigsten Anhörungsergebnisse dargestellt, wobei jeweils nur diejenigen Stellungnahmen aufgeführt werden, die eine Änderung wünschen. Die nicht aufgeführten Antworten sind mit den Vorschlägen des Bundesrates einverstanden oder haben sich dazu nicht geäußert.

Art. 3 Systemverantwortung

Mehrere Kantone und Organisationen (TI, BL, FR, Privatim, Datenschutzbeauftragter des Kantons ZH) machen in Bezug auf Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 darauf aufmerksam, dass es wünschenswert wäre, wenn fedpol bei der Erstellung des Bearbeitungsreglements die kantonalen Datenschutzbehörden mit einbeziehen würde, soweit kantonale Organe betroffen sind.

Der Kanton Graubünden fordert, dass das fedpol vorerst seine eigene Lösung präsentiert und die Kantone im Nachgang lediglich die Anpassungen vornehmen müssen. Dieses Vorgehen dränge sich insoweit auf, als dass es sich beim SIS um eine nationale Datenbank handle.

Ferner findet der Kanton Aargau, dass die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den Kantonen und dem fedpol schärfer gezogen werden müsse. Im Titel spreche man lediglich von "Systemverantwortung" und in den Erläuterungen sei nicht klar ersichtlich, auf welche Bereiche sich die Verantwortlichkeit des fedpol erstrecke. Diese Bereiche seien insbesondere von der Verantwortlichkeit der Kantone, die in Absatz 3 geregelt werde, abzugrenzen. Absatz 3 mache klar, dass die Kantone Bearbeitungsreglemente zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit zu erlassen hätten. Aus der Verantwortung des fedpol für das N-SIS würden faktisch aber Vorgaben für die Kantone resultieren. Wie weit diese Vorgaben reichen werden, müsste ihres Erachtens im Kommentar erläutert werden.

Art. 6 Zugriffsberechtigte Stellen

Der Kanton Aargau schlägt vor, dass die kantonalen Datenschutzbehörden über Änderungen des Anhangs 2 automatisch informiert werden, da sie überprüfen müssen, ob einzelne Zugriffe und Bearbeitungen durch kantonale Behörden rechtmässig vorgenommen werden. Zudem führt er auf, dass es wünschenswert sei, wenn die Verordnung bestimmen würde,



dass die zugriffsberechtigten Behörden ihrerseits die Zugriffsberechtigungen der Benutzer zu regeln hätten. Begründet wird dieser Wunsch damit, dass normalerweise nicht alle Angestellten einer zugriffsberechtigten Behörde Zugang zur Datenbank hätten.

Art. 15 Personenausschreibungen

Der Kanton Genf regt an, die Verordnung hinsichtlich der Anwendung des SIS zur Meldung von Personen, die sich einer nationalen Wegweisungsverfügung entziehen, zu präzisieren.

Art. 18 Verfahren bei einem Treffer im Ausland

Gemäss dem Kanton Luzern sollte die kantonalen Behörden auch über die ausgeführten Massnahmen bei einer Ausschreibung zur Einreiseverweigerung informiert werden. In der Praxis könnten die Grenzkontrollen nicht die Einreise jeglicher illegaler Migranten verhindern. Um bei einer späteren Anhaltung nach illegaler Einreise den Reiseweg nachvollziehen zu können oder Anhaltspunkte dafür zu haben, sollte die ausschreibende Behörde über Anhaltungen und Rückweisungen an der Grenze informiert sein. Dies erleichtere die Wegweisung oder den Wegweisungsvollzug erheblich.

Art. 21 Massnahmen

Der Kanton Aargau weist darauf hin, dass es unverhältnismässig sei, ein Einreiseverbot eines Schengenstaates auf das gesamte Gebiet aller Schengenstaaten auszudehnen. Er stellt die Frage, ob ein/e Drittstaatsangehörige/r, die/der beispielsweise aus Polen ausgewiesen werde, nicht mehr in die Schweiz einreisen dürfe, auch wenn er/sie bisher seinen/ihren legalen Wohnsitz hier gehabt habe. Weiter wirft dieser Kanton die Frage auf, ob ein schweizerisches Einreiseverbot gegen eine/n Drittstaatsangehörige/n bspw. ukrainischer Staatsangehörigkeit dazu führen kann, dass diese Person nicht mehr nach Polen einreisen dürfe (selbst wenn sie Verwandte oder allenfalls sogar ihren Wohnsitz dort habe).

Gemäss Kanton Genf müssen die für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörden neben dem BFM ebenfalls die Kompetenz haben, die im Einzelfall vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 22 ff. Ausschreibung von Personen zur Festnahme zwecks Auslieferung

Der Kanton Bern stellt die materielle Überprüfungsbefugnis des Bundesamts für Justiz bei Ausschreibungen von Personen zur Festnahme zwecks Auslieferung in Frage. Aussteller der Ausschreibungen seien unter anderem die kantonalen Justizbehörden. Der Umstand, dass eine Anordnung der Justiz in dieser Art überprüft werden müsse, werfe mindestens Fragen



der Gewaltentrennung und der Wahrung der kantonalen Strafverfolgungshoheit auf. Seiner Ansicht nach sei nur eine formelle Überprüfung angezeigt.

Gemäss Stellungnahme des Kantons St. Gallen müsse die Terminologie auf die neue Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) abgestimmt werden. Die StPO kenne den Begriff "Haftbefehl" nicht. Ob eine Ausschreibung zur Verhaftung nach Artikel 210 StPO reiche, sei fraglich. Zumindest müsse diese durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. Andererseits könne nicht verlangt werden, dass ein Zwangsmassnahmegericht die Untersuchungshaft verfügen könne. Zwingende Voraussetzung hierfür sei, dass dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt worden sei (Artikel 225 StPO).

Art. 29 Massnahmen

Der Kanton Appenzell Innerrhoden stellt fest, dass gemäss Artikel 29 der Verordnung grundsätzlich bei Ausschreibungen von Vermissten nur der Aufenthaltsort der betroffenen Person ermittelt und im Wege des Austausches von Zusatzinformationen an den ausschreibenden Schengen-Staat übermittelt werde. Volljährige Vermisste müssten dieser Mitteilung vorgängig zustimmen. Stimmt die volljährige vermisste Person der Mitteilung nicht zu, teilt das SI-RENE-Büro dem ausschreibenden Schengen-Staat lediglich mit, dass die Person gefunden worden sei. Der Kanton Appenzell Innerrhoden kritisiert dieses Vorgehen. So sei es insbesondere bei Ausschreibungen von Vermissten eminent wichtig, die weiteren notwendigen Massnahmen abschätzen zu können. Gegenüber Angehörigen könne dieser Austausch von Informationen bedeutungsvoll sein, um das weitere Vorgehen zu beurteilen. Aufgrund dessen dürfe die Weitergabe von Informationen nicht von der Zustimmung der vermissten erwachsenen Person abhängig gemacht werden, ansonsten die Ausschreibung gleichsam nutzlos erscheine. Der Polizei diene die Mitteilung, die Person sei gefunden worden, für die Fahndung wenig bzw. nichts, wenn die betreffende Person anschliessend wieder verschwinden könne und damit faktisch weiterhin vermisst werde. Diese Situation sei vergleichbar mit Aufenthaltsnachforschungen, wenn ein zufälliger momentaner Aufenthaltsort bekannt werde, welcher bei Eintreffen der entsprechenden Meldung bei der ausschreibenden Behörde bereits wieder überholt sei.

Auch der Kanton Basel-Landschaft möchte, dass alle Informationen im Trefferfall der ausschreibenden Stelle weitergeleitet werden, auch wenn eine erwachsene vermisste Person mit einer Mitteilung nicht einverstanden sein sollte. Welche Informationen die ausschreibende Stelle an den/die Erstatte(r)n der Vermisstenanzeige weitergebe, sei eine kantonale Angelegenheit. Bloss die Löschung mitzuteilen, ohne den Grund anzugeben, reiche jedenfalls



nicht aus. Das SIRENE-Büro dürfe nicht mehr Informationen horten, als es an die ausschreibende Behörde weiterleite. Das Büro sei lediglich eine Informationsdrehscheibe, in der Sache selbst (Vermisstenfall) habe es keine Aufgaben.

Der Kanton Graubünden fordert eine Ergänzung in Absatz 5. So soll neben der Person, der die elterliche Sorge zustehe, auch der Vormund oder die zuständige Vormundschaftsbehörde verlangen dürfen, dass die unmündige Vermisste in Gewahrsam genommen und an der Weiterreise gehindert werde.

Der Kanton St. Gallen hält fest, dass die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Absatz 4 in jedem Einzelfall konkret zu prüfen sei. Unklar sei, welche Behörde für diese Prüfung zuständig sei. Er ginge davon aus, dass diejenige Behörde zuständig sei, die nach kantonalem Recht für die in Frage stehende Unterbringung zuständig sei. Im Sinne einer Klarstellung schlage er vor, dies in der Verordnung zu regeln.

Art. 30 Voraussetzungen

Der Kanton Graubünden weist darauf hin, dass laut Absatz 1 die Ausschreibung von Personen im Hinblick auf ihre Teilnahme an einem Strafverfahren nur auf Antrag einer Strafverfolgungs- oder einer Gerichtsbehörde erfolgen könne. In Artikel 16 des Entwurfs zum Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)¹ würden zwar die Strafverfolgungs- nicht aber die Gerichtsbehörden zur Meldung zur Ausschreibung für die Eingabe in das N-SIS ermächtigt. Sofern sich diese Zuständigkeit nicht anderweitig ergeben sollte, sollten diese Behörden in Artikel 5 Buchstabe b der N-SIS-Verordnung unter weitere kantonale Behörden (kantonale Justizbehörden) aufgenommen werden.

Art. 32 ff. Ausschreibungen von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung und gezielten Kontrolle

Gemäss Kanton St. Gallen sei es nicht unbedenklich, dass die Ausschreibung von Personen zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle auch durch eine Polizeibehörde möglich sei, insbesondere es ausdrücklich um Straftaten gehe, die sich im Deliktskatalog des Bundesgesetzes über die verdeckte Ermittlung (BVE)² befinden. Dies legt nahe, dass ein Verfahren nach diesem Gesetz eröffnet sein müsse, wozu die Genehmigung einer gerichtlichen Behörde erforderlich sei. Im Übrigen sei der Verweis in Artikel 32 Absatz 4 dahinge-

¹ BBl 2006 S. 5093 ff., Entwurf zum BPI befindet sich zur Zeit in parlamentarischer Beratung.

² SR 312.8



hend zu ergänzen, dass nach Vollzugsbeginn der StPO auf Artikel 286 Absatz 2 StPO verwiesen werde, weil mit dem Vollzugsbeginn der StPO das BVE aufgehoben werde.

Aus polizeilicher Sicht sei es gemäss dem Kanton Aargau erfreulich, dass in bestimmten Fällen die Ausschreibung von Personen, Fahrzeugen usw. zwecks verdeckter Registrierung oder gezielter Kontrolle gemäss Verordnungstext möglich sei. Speziell im Bereich der organisierten Kriminalität könnten verdeckte Registrierungen entscheidend zur Aufdeckung von Täterbanden beitragen. Es sei allerdings sicherzustellen, dass bei der Regelung der verdeckten Registrierung nicht Widersprüche zu den Bestimmungen der verdeckten Ermittlung entstehen würden.

Der Kanton Basel-Landschaft erachtet den Verweis auf das Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE)³ als Mass für die Schwere der Straftat als problematisch. Da es sich bei der verdeckten Registrierung auch um eine verdeckte Massnahme handle, könne es passieren, dass der gleich hohe Massstab hinsichtlich der Schwere der Straftat angewendet werden müsse. Das sei sachlich nicht korrekt und widerspreche dem Regelungszweck gemäss den Erläuterungen. Demnach sollte beispielsweise auch eine Vergewaltigung als "schwere Straftat" im Sinne der Verordnung ausreichen, die nicht Gegenstand eines V-Personen-Einsatzes sein könne. Der Kanton Basel-Landschaft schlägt vor, an Stelle des Hinweises auf dieses Gesetz exemplarisch aufzuzählen, unter welchen Voraussetzungen Straftaten als "schwer" gelten (z.B. schwere Straftaten gegen Leib und Leben, gegen die sexuelle Integrität usw.).

Art. 33 Massnahmen

Der Kanton Basel-Landschaft findet den Hinweis auf kantonales Recht als Grundlage für eine Durchsuchung bei gezielten Kontrollen sachgerecht, da es sich um die Modalitäten der Durchführung konkreter Zwangsmassnahmen handle. Problematisch könne sich jedoch die Einschränkung in Absatz 3 auswirken, wonach Daten zu diesen Massnahmen nur übermittelt werden dürfen, wenn das kantonale Recht die verdeckte Registrierung und die gezielte Kontrolle vorsehe. Wohl keine gegenwärtige kantonale Gesetzgebung sehe diese Massnahmen explizit vor. Auch die neue schweizerische Strafprozessordnung, die ab 2010 in den meisten Fällen dafür zur Anwendung kommen werde, sehe diese Möglichkeit der Fahndung nicht vor. Da es sich von den Voraussetzungen her um strafprozessuale und nicht um polizeirechtliche Massnahmen handle, könnten sie in der Praxis wegen des expliziten Hinweises auf kantona-

³ SR 312.8



les Recht wohl gar nicht zum Zug kommen. Deshalb müsse darauf hingewirkt werden, dass die Schengen-Gesetzgebung, das Bundesgesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, als gesetzliche Grundlage ausreichen würden, damit die kantonalen Behörden entsprechende Mitteilungen über das SIS an ausschreibende Schengen-Staaten weiterleiten dürfen. Andernfalls werde diese Ausschreibungsmöglichkeit aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen in den Kantonen toter Buchstabe bleiben.

Art. 34 Voraussetzungen

Nach Ansicht des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich seien solcherart Fahndungen aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gesetzeswidrig, solange die Schweiz nicht ans SIS II angeschlossen sei und die entsprechenden Rechtsgrundlagen noch nicht anwendbar seien.

Der Kanton Zug möchte noch weitere Gegenstände wie Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, gestohlene Kulturgüter im Sinne des Kulturgütertransfersgesetzes und der Kulturgütertransferverordnung in die Verordnung aufnehmen.

Der Kanton Genf erachtet es als wünschenswert, die kantonale Ausländerbehörde zu befähigen, als verloren gemeldete Aufenthaltstitel direkt ins SIS eintragen zu können. Diese würden nämlich oft missbräuchlich verwendet, mit der Absicht der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes.

Art. 36 Bearbeitungsgrundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft vertritt die Meinung, dass sich bei diesem Artikel eine redaktionelle Änderung aufdränge. Im Verordnungswortlaut stehe, dass diejenige Behörde zuständig sei, die die Daten im SIS "freigegeben" habe. Demgegenüber stehe in den Erläuterungen, dass diejenige Behörde Änderungen anbringen dürfe, die für die Ausschreibung zuständig gewesen sei. Dass diesbezüglich Unklarheit aufkomme, zeige sich z.B. an der Ausschreibung zur Festnahme zwecks Auslieferung. Nach Artikel 23 der Verordnung gebe das SIRENE-Büro die Ausschreibung "frei", ausschreibende Behörde sei wohl die zuständige Justizbehörde eines Kantons oder des Bundes. Zuständig für inhaltliche Änderungen sollten aber - mit Ausnahme offensichtlicher Schreibfehler oder anderer Missverständnisse - sicherlich die in der Sache zuständigen ausschreibenden Justiz- oder Polizeibehörden sein.



Art. 37 Bearbeitung zu anderen Zwecken

Mehrere Kantone und Organisationen (TI, BL, Privatim, Datenschutzbeauftragter des Kantons ZH) möchten festhalten, dass davon auszugehen sei, dass der Begriff "schwere Straftat" innerhalb des Schengen-Raums nicht gleich ausgelegt werde. Es sei wünschenswert, eine klärende Kommentierung aufzunehmen. Diese könne der Vereinheitlichung dienen.

Art. 39 Unterscheidung von Personen mit ähnlichen Merkmalen

Der Kanton Aargau führt aus, dass klar zu regeln sei, wer zuständig sei, eine Person mit ähnlichen Merkmalen auf die Möglichkeit der Ergänzung der Ausschreibung hinzuweisen. Ihres Erachtens sollte dies das SIRENE-Büro sein.

Art. 42 und Art. 43 Löschfristen

Die Privatim, der Kanton Tessin, der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich und der Kanton Basel-Landschaft bemerken, dass Artikel 42 für Personenausschreibungen grundsätzlich eine Aufbewahrungsdauer von drei Jahren vorsieht. Die maximale Aufbewahrungsdauer für Ausschreibungen von Sachen zwecks Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren sei grundsätzlich auf 10 Jahre festgelegt (Artikel 43 N-SIS-Verordnung). Der Kanton Luzern ist im Allgemeinen der Meinung, dass die in dieser Verordnung aufgeführten Löschfristen im Rahmen der Sachfahndungen nicht immer denjenigen in Artikel 113 SDÜ entsprechen. Im Sinne einer Einschränkung sei zu beachten, dass das SDÜ eine Speicherung von Daten in Bezug auf Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen für nicht länger als drei Jahre nach Aufnahme im System vorsehe (Artikel 113 SDÜ). Weiter wird angefügt, dass die auf der Grundlage von Artikel 115 SDÜ operierende gemeinsame Kontrollinstanz des Schengener Informationssystems (Joint Supervisory Authority = JSA) unter anderem die einheitliche Anwendung des SIS anstrebe und dies auch periodisch überprüfe. Ein Abweichen der Schweiz von den Löschungsfristen im Alleingang wäre zweifellos nicht im Sinne der Kontrollinstanz.

Der Kanton Aargau ist der Meinung, dass die in der Verordnung vorgesehene Ausschreibungsdauer von drei Jahren bei Personenausschreibungen aus polizeilicher Sicht relativ kurz erscheine und deshalb auf mindestens fünf Jahre verlängert werden sollte.



Art. 45 Bekanntgabe von Daten an Dritte

Mehrere Kantone und Organisationen (TI, BL, GR, Privatim, Datenschutzbeauftragter des Kantons ZH) schlagen eine umfassende Formulierung im Titel vor: "Ausschluss der Bekanntgabe von Daten an Drittstaaten und internationale Organisationen". Damit könne klargestellt werden, dass das Verbot der Bekanntgabe von Daten an Dritte neben Drittstaaten und internationalen Organisationen auch weitere Dritte wie Privatpersonen und Unternehmen einschliesse. Da das Bundesgesetz über den Datenschutz die Weitergabe von Daten an Privatpersonen und Unternehmen regelt, sei es nicht Aufgabe dieser Verordnung diese zu erwähnen.

Art. 46 Statistik

Gemäss Kanton Aargau sollten die Statistiken den innerstaatlichen Kontrollbehörden auf Anfrage hin zugestellt werden können.

Art. 47 ff. Rechte der Betroffenen

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich ist der Meinung, dass - im Sinne der Transparenz - aus der Verordnung hervorgehen sollte, dass das Bundesgesetz über den Datenschutz die allgemeine materielle Rechtsgrundlage für das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht liefere. Absatz 2 von Artikel 48 sollte insofern präzisiert werden, als dass die Auskunftserteilung an Gesuchsstellende durch das fedpol nur dann unterbleiben könne, wenn dies zur Durchführung einer rechtmässigen Aufgabe im Zusammenhang mit der Ausschreibung oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter notwendig sei.

Art. 48 Recht auf Information

Der Kanton Genf regt an, neben der Kompetenz der kantonalen Migrationsbehörden auch eine Kompetenz der Kantonspolizei in die Verordnung aufzunehmen. Diese sollte die Möglichkeit vorsehen, die Drittstaatenangehörigen von Amtes wegen schriftlich informieren zu können. Als Grund gibt der Kanton an, dass die Mitteilungen sowieso entweder durch die Polizei oder aber die kantonalen Migrationsbehörden erfolgen würden. Ferner sei diese Kompetenz in den Erläuterungen zur Verordnung bereits vorgesehen. Weiter verweise dieser Artikel auf Artikel 8 des Datenschutzgesetzes (DSG)⁴ für diejenigen Informationen, welche von Amtes wegen zu übermitteln seien. Aufgrund der weiten Formulierung des Artikels 8 DSG wäre es seiner Meinung nach wünschenswert, direkt im Artikel 48 der Verordnung eine

⁴ SR 235.1



abschliessende Liste aller Daten anzugeben, die im Falle einer Einreiseverweigerung bekannt zu geben seien.

Der Kanton Tessin, die Privatim und der Kanton Basel-Landschaft wünschen eine Konkretisierung der ihrer Meinung nach sehr auslegungsbedürftigen Formulierung "unverhältnismässigen Aufwand" in den Erläuterungen.

Art. 50 Datensicherheit i. V. m. Art. 3 Systemverantwortung

Der Kanton Tessin, die Privatim, der Kanton Aargau, der Kanton Freiburg und der Kanton Basel-Landschaft stellen fest, dass Artikel 50 in enger Verbindung mit Artikel 3 der Verordnung stehe, wonach die Kantone in ihrem Bereich die Systemverantwortung tragen. Es stelle sich deshalb die Frage, inwieweit die Kantone die in Artikel 50 genannten Grundlagen der Informatiksicherheit analog anzuwenden hätten. Es sei anzunehmen, dass die Kantone gewisse Vorgaben des Datenherrs (fedpol) erfüllen müssen. Eine entsprechende Regelung, die allfällige Verpflichtungen der Kantone nenne oder auch nur eine Verweissnorm darstelle, sei deshalb wünschenswert.

Art. 52 Aufsicht

Mehrere Kantone und Organisationen (TI, BL, GB, ZH, AG, SO, Privatim, Datenschutzbeauftragter des Kantons ZH) vertreten die Position, dass es nicht erforderlich sei, die selbstverständliche koordinierte Zusammenarbeit auf Verordnungsstufe zu erwähnen. Die Datenschutzbehörden der Schweiz seien u.a. aufgrund ihrer Datenschutzgesetze legitimiert, mit Behörden des In- und Auslands zusammenzuarbeiten.

Weiter beurteilen sie es als materiell falsch, dem EDÖB die Aufsicht über die SIS-Daten alleine anzuvertrauen. Sie vertreten die Meinung, dass eine generelle Aufsicht des EDÖB über die SIS-Daten der geltenden verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung im Bereich Datenschutz widerspreche. Das schweizerische Datenschutzsystem sei föderalistisch geprägt und regle die Zuständigkeit folgerichtig nicht aufgrund der Datenart, sondern gestützt auf die Frage, welche Behörde die Daten bearbeite. Die in den Erläuterungen erwähnte oberste Aufsicht existiere deshalb in der Schweiz nicht. Aufgrund des föderalistisch organisierten Datenschutzsystems sei der EDÖB zuständig für Datenbearbeitungen durch Bundesorgane und Private. Das Bundesgesetz über den Datenschutz sehe ergänzend vor, dass einzelne Artikel des DSG anwendbar sein sollten, falls kantonale Behörden Bundesrecht vollziehen und keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen (Art. 37 Abs. 1 DSG). Da jedoch die Kantone aufgrund der Abkommen von Schengen und Dublin ihre Datenschutzgesetze den euro-



päischen Vorgaben angepasst haben, werde die vorerwähnte Bestimmung mit Inkrafttreten der Abkommen praktisch bedeutungslos. Somit sei es falsch, wenn gewisse Datenkategorien - hier SIS-Daten - der Aufsicht des EDÖB unterstellt werden. Die Zuweisung der Verantwortlichkeit ergebe sich durch das bearbeitende Organ. Soweit kantonale Organe SIS-Daten bearbeiteten (Zugriff, Aufbewahrung, Verwendung, Umarbeitung, Bekanntgabe, Vernichtung) seien die kantonalen Datenschutzbeauftragten zuständig. Ferner sei es im Sinne einer harmonisierten Bearbeitung von SIS-Daten allenfalls begrüssenswert, die Kantone respektive die unabhängigen kantonalen Datenschutzbeauftragten mit der Verordnung zu verpflichten, Bestimmungen zum Schutz der von den kantonalen Behörden bearbeiteten SIS-Daten zu erlassen.

Nach Ansicht des Kantons Freiburg würden die Zuständigkeitsbereiche der kantonalen Aufsichtsbehörden einerseits und des EDÖB auf Bundesstufe andererseits nicht klar voneinander abgegrenzt. Dies könne zu Konflikten führen und die gute Zusammenarbeit stören. Ferner dürfe die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Datenschutzbehörden und das EDÖB nicht dazu führen, dass das EDÖB seine Aufsicht über die kantonalen Datenschutzbehörden ausübe.

Mehrere Kantone und Organisationen (TI, BL, GB, ZH, AG, SO, Privatim, Datenschutzbeauftragter des Kantons ZH) vertreten weiter die Position, dass die Europäischen Rechtsgrundlagen (SDÜ, Beschluss und Verordnungen zum SIS II) keinerlei Hinweise für eine notwendige enge - und exklusive - Zusammenarbeit des EDÖB mit dem europäischen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben vorsehen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte könne vielmehr frei entscheiden, ob er direkt mit den kantonalen Aufsichtsbehörden in Kontakt treten wolle.